

Bördeland-Kurier

**Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen**

**Biere Eggersdorf Eickendorf
Großmühlingen Kleinmühlingen Welsleben Zens**

Jahrgang 2019

Nr.05

17.04.2019

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

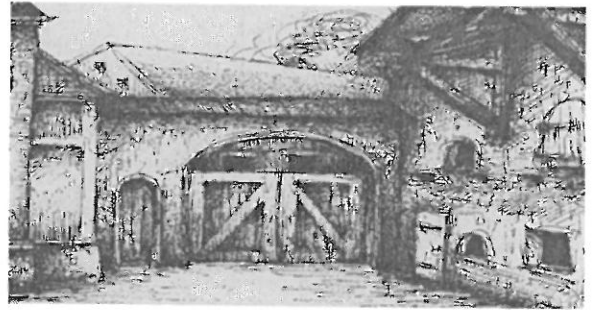
Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3
OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
OT Großmühlingen, Lebensmittelmarkt M. Padberg, Am Anger 10
OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Bördestraße 7

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26.05.2019
Seite 5	Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019
Seite 7	Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bördeland zur Europawahl 2019
Seite 8	Bekanntmachung über das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 06 Wohngebiet „Am Bahnhof“ OT Eggersdorf
Seite 9	Einladung zur Abschlussfeier des Bodenordnungsverfahrens „Bördeland“



Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
 OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
 ☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
 e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
 Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
 oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt

Die 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
 Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16:30 Uhr
 (Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung
 nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird
 um Beachtung gebeten !)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

*Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
 Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
 - Rubrik Bürgerservice erhältlich.*

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 von 16.00 - 18.00 Uhr

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 17.30 - 18.30 Uhr

OT Eickendorf

Montag
 17.00 - 18.30 Uhr

OT Großmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 Von 18.30 - 19.30 Uhr

OT Welsleben

nach Absprache - Tel. 039296/21052

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
 Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtung Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040
Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111 08001110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Gemeinde Bördeland zur Wahl zum Europäischen Parlament werden in der Zeit

vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019

während der

Dienstzeiten:

Mo	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr	von 07:00 bis 12:15 Uhr

in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag

in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Salzlandkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 Europawahlordnung (bis 5. Mai 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung (bis zum 10. Mai 2019) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bördeland, 17. April 2019

B. Nimmich
Bürgermeister

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter www.gemeinde-boerdeland.de einsehbar.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Kreistagwahl, Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl) am 26.05.2019

1.

Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Gemeinde Bördeland können in der Zeit vom

06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019

während der

Dienstzeiten:

Mo	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr	von 07:00 bis 12:15 Uhr

in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Der Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 10. Mai 2019, 12:00 Uhr bei der Gemeinde Bördeland einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 10. Mai 2019 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegerter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegt hat.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3

Wahlscheinanträge können bei der Gemeinde Bördeland schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 24. Mai 2019 18.00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- den amtlichen Wahlumschlag
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/Stadt) oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Bördeland, 17.04.2019

B. Nimmich
Bürgermeister

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter www.gemeinde-boerdeland.de einsehbar.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bördeland zur Europawahl 2019

Gemäß § 39 Absatz 1 Europawahlordnung teile ich die Wahlräume mit, welche barrierefrei zu erreichen sind:

- | | |
|------------------|------------------------------------------------------|
| OT Biere | - Kindertagesstätte „Bördespatz“, Friedensstraße 1b, |
| OT Welsleben | - Grundschule „Juri Gagarin“, Krumme Straße 4 |
| OT Eggersdorf | - Bürgerhaus, Kirchstraße 4 |
| OT Eickendorf | - Traditionshof, Bäckerstraße 3 |
| OT Großmühligen | - Grundschule „Friedrich Loose“, Breiter Weg 3 |
| OT Kleinmühligen | - FFW Schulungsraum, Große Graue 13 |
| OT Zens | - „Grüne Ecke“ am Sportplatz |

Bördeland, 17. April 2019

B. Nimmich
Bürgermeister

Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung

über das gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkende Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 06 Wohngebiet „Am Bahnhof“ im Ortsteil Eggersdorf der Gemeinde Bördeland

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan 06 Wohngebiet „Am Bahnhof“ im Ortsteil Eggersdorf der Gemeinde Bördeland bestehend aus der Planzeichnung mit der Begründung und dem Umweltbericht wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.04.2014, AZ: 61.70.02/04_EGG-042014 auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

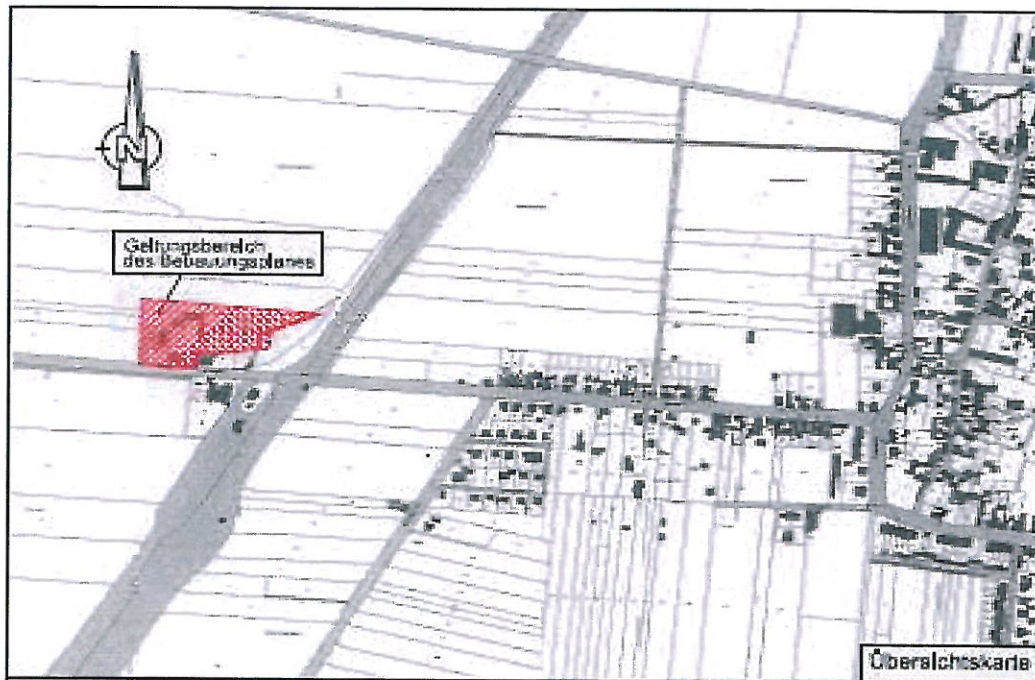
Die Erteilung der Genehmigung wurde am 15.05.2014 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung war der Ausfertigungsvermerk fehlerhaft und damit die Voraussetzung zur Wirksamkeit des Bebauungsplanes nicht gegeben.

Zur Schaffung der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes erfolgt die erneute Bekanntmachung. Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum **15.05.2014** in Kraft gesetzt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche

Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll".
Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Bördeland, den 17.04.2019

B. Nimmich
Bürgermeister

Siegel

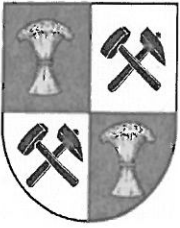
Einladung zur Abschlussfeier des Bodenordnungsverfahrens „Bördeland“

Die Teilnehmergeinschaft Bördeland und die Gemeinde Bördeland laden alle Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens „Bördeland“ und Interessierte zur Abschlussfeier des Verfahrens am **15.05.2019 ab 11.00 Uhr** auf dem Gelände der Gemeinde Biere, Magdeburger Straße 3, herzlich ein. Die Würdigung zum erfolgreichen Gelingen des Verfahrens beginnt mit der feierlichen Enthüllung eines Gedenksteines.
Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt.

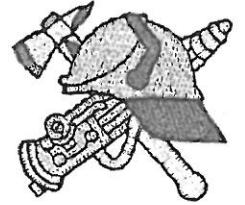
Wir freuen uns auf Sie.

Joachim Beutler
Vorstandsvorsitzender der Teilnehmergeinschaft Bördeland

Bernd Nimmich
Gemeinde Bördeland vertreten durch den Bürgermeister



Freiwillige Feuerwehr Bördeland



Bürgerinitiative!!!!

**Freiwillige Feuerwehr ist eine
Selbstschutzorganisation von Bürgern für Bürger.**

Sie kann nur funktionieren, wenn die Bürger auch
mitmachen.

Auch Du bist deshalb ganz persönlich gefordert!

Komm doch einfach unverbindlich zu einem unserer

Dienstabende vorbei!

Deine Feuerwehr!

* Dienstabende finden statt in:

Biere: 19:00 Uhr - jeden zweiten Donnerstag
Eickendorf: 19:00 Uhr - jeden zweiten Donnerstag
Eggersdorf: 19:30 Uhr - jeden zweiten Freitag
Großmühligen: 19:00 Uhr - jeden zweiten Dienstag
Kleinmühligen/ Zens: 19:00 Uhr - jeden zweiten Freitag
Welsleben: 19:00 Uhr - jeden zweiten Freitag

Weitere Informationen könnt Ihr dem Schaukasten an der jeweiligen Feuerwehr entnehmen!

Veranstaltungen

April 2019

19.04.2019	Skatturnier	Sportlerheim Eggersdorf
20.04.2019	Ostern auf dem Traditionshof	Traditionshof Eickendorf
20.04.2019	Osterfeuer in Großmühlingen	An der Badeanstalt
20.04.2019	Osterfeuer in Eggersdorf	Festplatz Gaststätte „Zum Pferdestall“
20.04.2019	Osterfeuer in Biere	Park Biere, Friedensstraße
20.04.2019	Osterfeuer in Welsleben	Am Feuerlöschteich Welsleben
27.04.2019	Tag der offenen Tür der Feuerwehr Eggersdorf	Platz vor der Feuerwehr
29.04.2019	Kaffeenachmittag Volkssolidarität Biere	Große Straße 4, Biere
30.04.2019	Maibaumstellen in Biere	Feuerwehr Biere Magdeburger Straße

Mai 2019

01.05.2019	Tag der offenen Tür Feuerwehr Biere	Feuerwehr Biere
01.05.2019	Tag der offenen Tür Feuerwehr Großmühlingen	FFW GnadauerStr.
04.05.2019	Schlachtfest mit Hähnekrähen Eickendorf	Vereinsraum Eickendorf
05.05.2019	Kreiszüchterttag mit angeschlossenem Hähnekrähen Großmühlingen	Ausstellungshalle Gnadauer Str. 8
07.05.2019	Frühlingsfest Volkssolidarität Eickendorf	Traditionshof Eickendorf
08.05.2019	Wie wichtig ist die Fußpflege? Die Kosmetikerin Frau Müller gibt Ratschläge. VS Eggersdorf	Schulungsraum der FFW Eggersdorf
13.05.2019	Treffen zum Handarbeiten	Bürgerhaus Eggersdorf
18.05.2019	Ehrung von Mütter und Väter Volkssolidarität Großmühlingen	Weißes Haus Großmühlingen
29.05.2018	Jahresgeburtstagsfeier Volkssolidarität Biere	Große Straße 4, Biere
30.05.2019	Herrentag Gartenverein Eickendorf	Vereinsraum Eickendorf